



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. Mai 2014  
(OR. fr)

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0202 (COD)**

---

8800/1/14  
REV 1 ADD 1

CODEC 1071  
SOC 279  
MI 366

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV)  
**(erste Lesung)**  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärungen

#### Erklärung des Rates

Der Rat der Europäischen Union

1. BEGRÜSST die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte Einigung über den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den ÖAV als ein zusätzliches Instrument, das einen positiven Beitrag zu den laufenden umfassenderen Bemühungen leisten kann, die darauf abzielen, den bestehenden Strukturen mehr Wirksamkeit bei der Bewältigung der Arbeitslosigkeit zu verleihen;
2. ERINNERT DARAN, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß Artikel 149 AEUV Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beschließen können;

3. IST DER AUFFASSUNG, dass der Beschlussentwurf nach dieser Rechtsgrundlage den Mitgliedstaaten keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung auferlegen kann;
4. IST SICH BEWUSST, dass der tatsächliche Mehrwert des Netzwerks in der Teilnahme aller Mitgliedstaaten liegt, da dadurch die Entwicklung und Umsetzung von Benchmarking-Systemen und Maßnahmen des wechselseitigen Lernens, um einen geeigneten Prozess des Benchlearning zu entwickeln, ermöglicht wird.

Vor diesem Hintergrund und um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Netzwerk wirksam funktionieren und einen echten Mehrwert bieten kann, erklären die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dass sie alle zugestimmt haben, sich auf freiwilliger Basis an dem Netzwerk zu beteiligen, was sie dem Sekretariat des Netzwerks wie in Erwägungsgrund 3 dargelegt mitteilen werden.

### **Erklärung der Kommission**

#### **Die Kommission**

1. begrüßt die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen als leistungsfähiges Instrument zur Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten mit Blick auf eine erhöhte Leistungsqualität, Kapazität und Effizienz bei der Durchführung der Beschäftigungs- politik;
2. ist der Auffassung, dass diese verstärkte Zusammenarbeit zwischen den ÖAV in Einklang mit Artikel 145 AEUV Bestandteil der koordinierten Beschäftigungsstrategie ist;
3. ist der Auffassung, dass Artikel 149 AEUV die Rechtsgrundlage für die uneingeschränkte Beteiligung aller Mitgliedstaaten am Netzwerk darstellt.